

# Abänderungsantrag

der Bunderäte David Stögmüller, Freundinnen und Freunde zum Entschließungsantrag betreffend **echte Entschädigung für Missbrauchsoffer in Kinderheimen**.

Der Entschließungsantrag 222/AE-BR/2016 betreffend **echte Entschädigung für Missbrauchsoffer in Kinderheimen**, wird geändert wie folgt:

## Der Entschließungstext lautet:

„Der Bundesrat wolle beschließen:  
die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Gesundheit, wird ersucht,

die Verfahren in Zusammenhang mit Missbrauchsvorwürfen in Kinderheimen, sowie die mit diesen Missbrauchshandlungen in Verbindung stehenden wissenschaftlichen Arbeiten und Kommissionsberichten einer gemeinsamen Sichtung, durch eine Gruppe nicht der Verwaltung des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Rechtsnachfolger der Heimträger angehörender fachübergreifender ExpertInnen unterziehen zu lassen, mit dem Ziel

- Etwaige Lücken in der Rechtslage hinsichtlich der Erfassung, Betreuung und Entschädigung von Opfern
- Etwaige Opfergruppen, die bisher auf Grund einer mangelhaften Rechtslage, fehlender Sachkenntnis oder Erfahrung in der Materie, fehlender Mittel, fehlender Infrastruktur oder mangelhafter Ausstattung der entscheidenden Einrichtungen und/oder Behörden

festzustellen und zu benennen, hinsichtlich der Zahl der wahrscheinlich betroffenen Personen erste Einschätzungen zu treffen und Vorschläge für mögliche Gesetzes-, Struktur- oder Verfahrensänderungen vorzuschlagen, um diese Lücken zu beheben.

Eine erste Sichtung und daraus ableitbare Ergebnisse mit konkreten Vorschlägen ist bis Ende des Jahres 2017 vorzulegen.

Aufbauend auf die erste Sichtung sind in der Folge vorgeschlagene Gesetzesänderungen und Änderungen von Verfahrensabläufen vorzunehmen sowie die erkannten Fehler zu beheben, Fehlerquellen zu schließen und die davon betroffenen Personengruppen anzuerkennen und zu entschädigen.“

## Begründung

Der im Entschließungsantrag enthaltene Vorschlag einer neuerlichen Prüfung nach dem Verbrechenopfergesetz ist sehr wahrscheinlich nicht zielführend und birgt erhebliche Gefahren in sich.

- Nicht zielführend, weil nicht zu erwarten ist, dass eine von der selben Behörde bei unveränderter Rechtslage durchgeführte Überprüfung zu anderen Ergebnissen führt, als bei der ersten Prüfung;
- Birgt Gefahren, da bei den Betroffenen durch die neuerliche Überprüfung eine verständliche Erwartungshaltung geweckt wird, die fast zwangsläufig auf Grund der unverändert weiter bestehenden Rechtslage zur Enttäuschung führen muss und eine Retraumatisierung auslösen kann.

Dies darf jedoch nicht zur Folge haben, dass nichts weiter passiert.

Bereits in der Vergangenheit hat das BMASK taugliche Mittel eingesetzt, um Lücken in der Opfergesetzgebung zu erkennen und hat diese in der Folge auch – zumindest zu einem erheblichen Teil – behoben. Sehr erfolgreich eingesetzt wurde das Mittel der Überprüfung bereits ergangener ablehnender Bescheide und der damit zusammenhängenden Lebensgeschichten der betroffenen Menschen bei der Erfassung jener Opfer des Nationalsozialismus, die als Kinder etwa von der Ermordung oder Inhaftierung und Folterung ihrer Eltern betroffen waren, nach dem Opferfürsorgegesetz jedoch nicht als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt worden waren. Nach einer ersten Sichtung der Unterlagen durch unabhängige und behördenfremde WissenschaftlerInnen fand das BMASK einen Weg, die erkannte Opfergruppe zu erfassen und anzuerkennen.

Der vorliegende Abänderungsantrag schlägt eine ähnliche Vorgehensweise in der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle in Heimen vor:

Nachdem Behörden und von den Rechtsnachfolgern jener Organisationen, in deren Bereichen die unfassbaren Erscheinungen aufgetreten sind, die ihnen als möglich erscheinenden Schritte gesetzt haben, bedarf es einer Art „Review-Prozesses“, um Lücken, Fehler und vor allem Möglichkeiten, Lücken zu schließen und Fehler zukünftig erkennen und vermeiden zu können. Diese Arbeit kann nur von einer weisungsfreien und sowohl von den betroffenen Organisationen wie von der Verwaltung unabhängigen Menschen geleistet werden.

Ziel dieses Antrags ist es, bis Ende 2017 einen Bericht zur ersten Sichtung zu erhalten, in dem einerseits Personengruppen benannt (und zahlenmäßig umrissen) werden, bei denen die bisherigen Verfahren zu keinem sinnvollen und für die jeweilige Personengruppe adäquaten Ergebnis geführt hat und andererseits möglichst konkrete Vorschläge zur Veränderung der Rechtslage, der Verfahrensabläufe oder der Rahmenbedingungen zu unterbreiten, um der Situation der betroffenen Menschen gerecht zu werden.



